



Version	Author	Inhalte / Änderung	Datum
1.0	CHF	Initiale Erstellung	1.2.2015

Verfahrensordnung zur Satzung des Aikido Verband Hessen e.V. (AVHe)

§ 1 – Mitgliedbeträge

Gemäß der Satzung des AVHe vom 16.11.2013 §6 erhebt der AVHe folgende Mitgliedsgebühren / Jahresbeiträge für seine Mitglieder:

- A – Mitgliedschaft EUR 1,-/-/ Angehörige Aikidoka des Mitglieds
- B – Mitgliedschaft 50% des Beitrages der A-Mitglieder
- C – Mitgliedschaft 25% des Beitrages der A-Mitglieder

Als Grundlage zur Abrechnung gilt die Stärkemeldung, die das Mitglied bis spätestens 15. Februar beim Kassierer oder Vorstand des AVHe gemeldet haben muss. (Siehe auch §9 AVHe Satzung)

Zusätzlich gilt folgendes:

Bei Vereinseintritten zahlt der Verein im ersten Jahr keinen Beitrag. Die Beitragszahlung erfolgt am 1.1. des Jahres nach dem Eintritt.

§ 2 – Abrechnung Reisetätigkeiten und Spesen

Grundsätzlich lehnt sich der AVHe an der Spesenordnung des DAB (SO-DAB) an. (Anlage SO-DAB vom 27. September 2009)

Es gelten folgende zusätzliche, bzw. geänderte Bedingungen:

§ 1.1 (SO-DAB)

Die Anordnung bzw. Genehmigung erfolgt durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden des AVHE

§ 2.4 (SO-DAB)

Der AVHe vergütet 0,30 EUR/km. Dieser Satz erhöht sich um jede mitgenommene und spesenberechtigte Person um 0,03 EUR/km jedoch höchstens auf 0,39 EUR/km.

Aikido Verband Hessen e.V.



§ 5 (SO-DAB)

Den im Bereich des AVHe eingesetzten Lehrern/Trainern kann in Abhängigkeit von ihrem Einsatz maximal folgende Lehrgebühren erstattet werden:

- Kyustraining
 - a.) lizenzierte Trainer des DAB EUR 15,--/LE
 - b.) Aikidoka ohne Trainerlizenz EUR 12,--/LE

- Zentraltrainings und
Dan-Vorbereitungslehrgänge EUR 20,--/LE

- Landeslehrgänge des AVHe
 - a.) lizenzierte Trainer des DAB EUR 15,--/LE
 - b.) Aikidoka ohne Trainerlizenz EUR 12,--/LE